



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 3 Januar 2015

#### zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

**Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender**  
**Rechtsanwalt Jens Bredow**  
**Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Brüggemann**  
**Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer**  
**Rechtsanwältin Silke Klein**  
**Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer**  
**Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Monßen**  
**Rechtsanwalt Jan K. Schäfer**  
**Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike, Berichterstatter**

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann**  
**Rechtsanwältin Christina Hofmann**

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen, Berlin  
Bundesrat, Berlin  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
DIHK  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 -0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Rechtsanwaltskammern  
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e. V.  
Bundesverband Mediation e. V.  
Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e. V.  
Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.

#### Presseverteiler

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins  
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR  
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP  
Redaktion Juristenzeitung/JZ  
Redaktion Legal Tribune Online  
Redaktion Juve Rechtsmarkt  
Redaktion DRiZ  
Redaktion ZKM mediations-report  
Wolfgang-Metzner-Verlag  
Redaktion FAZ  
Redaktion Süddeutsche Zeitung  
Redaktion Die Welt  
Redaktion taz  
Redaktion Handelsblatt  
Redaktion dpa  
Redaktion Spiegel  
Redaktion Focus  
Redaktion Betriebsberater  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Lexisnexis, OVS

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

#### **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der ADR-Richtlinie. Das Anliegen des Gesetzgebers, Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer vor einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle kostengünstig und schnell beilegen zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erscheint es neben der Beschränkung des Anwendungsbereiches (§ 3 VSBG-E, „Zuständigkeit von Verbraucherstreitschlichtungsstellen“) jedoch erforderlich, dass der verantwortliche „Streitmittler“ (§ 5 VSBG-E) Qualitätsstandards erfüllt, die dazu beitragen, dass auch diese Form der außergerichtlichen Streitbeilegung die gewünschte Akzeptanz beim Verbraucher und Unternehmer erfährt.

## 1. Qualifikation des Streitmittlers

Die umzusetzende EU-Richtlinie 2013/11/EU verlangt vom Streitschlichter ein „*allgemeines Rechtsverständnis*“. Nach § 5 Abs. 2 VSBG-E muss der Streitmittler neben anderen Fähigkeiten über „*allgemeine Rechtskenntnisse*“ verfügen. Eine nähere Definition dieser Kenntnisse durch den Entwurf fehlt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer geht davon aus, dass deren notwendiges Maß den schwierigen Rechtsfragen entsprechen muss, deren Entscheidung der Entwurf dem Streitmittler schon ab Antragseingang zuweist.

- So kann z. B. der Streitschlichter nach der Verfahrensordnung Anträge auf Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn der Antrag „*offensichtlich ohne „Aussicht auf Erfolg“ ist, weil „der Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Unternehmer sich auf die Verjährung beruft“ (§ 13 Abs. 2 VSBG-E).*
- Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5c VSBG-E kann die Schlichtung unter anderem abgelehnt werden, „*weil eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung erheblich ist, nicht geklärt ist*“.

Weder die diffizilen Fragen der Verjährung noch gar die Kenntnis über die umstrittene Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen kann von einem Streitschlichter erwartet werden, der nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt.

Gleiches gilt für die Beantwortung der Frage, welches Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung kommt. Auch hier sind vertiefte IPR Kenntnisse unerlässliche Voraussetzung.

Besondere Rechtskenntnisse erfordert auch die in § 17 VSBG-E für den Streitschlichter postulierte Hinweispflicht, wonach der Streitmittler bei Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlags diesen mit einer Begründung zu versehen hat und die Schlichtungsstelle die Parteien bei der Übermittlung des Vorschlags über die rechtlichen Folgen der Annahme des Vorschlags und darüber zu informieren hat, „*dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann*“.

Da dem Streitschlichter gemäß § 4 VSBG-E die Verfahrenswahl entsprechend der Verfahrensordnung frei steht (ausgenommen ist lediglich die Vorgabe „*verbindlicher Lösungen*“) ist diese Informationspflicht von erheblicher Bedeutung. „*Allgemeine Rechtskenntnisse*“ durchschnittlicher Art dürften daher nicht ausreichend sein, um die Qualität der rechtlichen Beurteilung zu sichern. In der Begründung des Entwurfs wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es vielfach Regelungen gibt, wonach Schlichter im weitesten Sinne die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Entsprechend hat es der Gesetzgeber auch für erforderlich angesehen, die Vertretung der Parteien im Schlichtungsverfahren ausdrücklich „*Rechtsanwälten*“ bzw. zur „*Erbringung von Rechtsdienstleistung*“ Befugten, § 12 VSBG-E („*Vertretung*“) vorzubehalten. Zum Schutze des Verbrauchers muss hier der Streitschlichter über ebenso qualifizierte Rechtskenntnisse verfügen.

Die – ausschließlich - zum Richteramt befähigten Ombudspersonen haben durch die Einhaltung dieser Qualitätsstandards in den bereits seit Jahren etablierten Schlichtungsverfahren wesentlich dazu beigetragen, dass vom Gesetzgeber auf das vorhandene Schlichtungssystem auch im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zurückgegriffen werden kann. Der Gesetzgeber sollte daher konsequent auf die etablierten Erfolgsfaktoren setzen, wenn es darum geht, nun ein flächendeckendes Schlichtungssystem in Deutschland zu etablieren.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es daher für unabdingbar, dass zumindest die verantwortliche Schlichtungsperson innerhalb der Verbraucherstreitbeilegungsstelle die Befähigung zum Richteramt besitzt, um die auftretenden Rechtsfragen beantworten zu können.

## 2. Anwendungsbereich

Wenn § 3 Abs. 3 des VSBG-Entwurfs eine Art Öffnungsklausel in der Form enthält, dass sich die Tätigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle auch auf die Beilegung sonstiger zivilrechtlicher Streitigkeiten, an denen ein Verbraucher oder Unternehmer als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt sind, erstrecken kann, so geht dies weit über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus. Auch wenn es die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass der Gesetzgeber im Anschluss an das *Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung* durch die Umsetzung der Richtlinie weiter zur Etablierung von ADR-Verfahren beiträgt, würde die geplante Erweiterung des Anwendungsbereiches über den Verbraucherschutz hinaus nicht nur die Bedenken gegen die häufig zitierte „Schattenjustiz“ nachhaltig fördern. Vielmehr würden durch Verbraucherschlichtungsstellen die von unserer Justiz gewährten Qualitäts- und Transparenzansprüche sehenden Auges unterlaufen. Der Qualitätsanspruch „Law made in Germany“ sollte nicht durch einen gefährlichen Öffnungsversuch zugunsten des Tätigkeitsbereiches von Verbraucherschlichtungsstellen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU gefährdet werden.

Diese Bedenken sind gerade auch im Kern des eigentlichen Gesetzesanliegen begründet: Ziel des Gesetzentwurfs ist es in Anlehnung an die Anwendungsfälle des § 310 Absatz 3 BGB, dem in der Regel schützenswerten Verbraucher in ganz bestimmten Vertragssituationen - bei Kauf- und Dienstverträgen - eine Möglichkeit zur kostengünstigen und schnellen außergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen. Für eine Erstreckung auf nahezu alle zivilrechtlichen Streitigkeiten auch zwischen zwei Verbrauchern oder zwei Unternehmern untereinander, wie es § 3 Absatz 3 VBSG-E eröffnen würde, besteht im Lichte eines etablierten Rechts- und Streitschlichtungssystems weder eine Notwendigkeit noch eine Umsetzungspflicht. Die Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU darf nicht dazu führen, dass mittel- oder langfristig eine niedrighschwellige Paralleljustiz entsteht, die zudem Unternehmer und Dienstleister einseitig finanziell belastet. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt daher diese Erweiterungsmöglichkeit des Anwendungsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 3 VBSB-E – unabhängig von den Qualitätsstandards des Streitmittlers - aus den vorgenannten Überlegungen ausdrücklich ab.

## 3. Neufassung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer greift die Neufassung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB zu kurz. Die Begründung geht davon aus, dass die Verjährungshemmung „nur“ dadurch erreicht werden kann, dass ein Güteantrag bei einer Gütestelle eingereicht wird, die von einer Landesjustizverwaltung eingerichtet und anerkannt wurde. Der Referentenentwurf lässt außer Acht, dass die Verjährungshemmung auch durch Antragstellung bei einer durch Landesrecht anerkannten Gütestelle im Sinne des § 15 a Abs. 6 EGZPO erreicht werden kann.<sup>1</sup>

Aus der Begründung des Referentenentwurfes wird ersichtlich, dass nunmehr die Verjährungshemmung nur noch durch Anträge bei solchen Gütestellen erfolgen soll, die durch eine staatliche Stelle genehmigt oder sonst anerkannt worden sind. Von bereits durch den Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen ist nicht die Rede. Dies würde zu einer Entwertung des beispielsweise in Bayern flächendeckenden Netzes von durch den Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen führen. Dass eine

---

<sup>1</sup> ausdrücklich entgegen der Einzelmeinung von Greger, Die von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle – Alter Zopf mit Zukunftschancen, NJW 2011, 1478 (1481); nunmehr OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.11.2014, I 16 U 19/14, S. 28, 29.

solche Einschränkung wirklich gewollt ist, wird durch den Referentenentwurf jedenfalls nicht thematisiert. Es dürfte sich hierbei um eine unbeabsichtigte Wirkung der Tatsache handeln, dass der Referentenentwurf die Gütestellen gemäß § 15 a Abs. 6 EGZPO „vergessen“ hat. Der gleiche Fehler ist auch schon im Rahmen der Schuldrechtsreform gemacht worden.<sup>2</sup>

Es besteht im Übrigen auch keine Notwendigkeit für eine komplette Neufassung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB; ausreichend wäre die Ergänzung des bisherigen § 204 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt:

- „die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages, der*
- a. bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle,*
  - b. bei einer durch Landesrecht anerkannten Gütestelle,*
  - c. bei einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, sofern die Parteien den Einigungsversuch einvernehmlich unternehmen, oder*
  - d. bei einer Verbraucherschlichtungsstelle, sofern sie ein Verbraucher angerufen hat; eingereicht ist; wird die Bekanntgabe demnächst nach der Einreichung des Antrages veranlasst, so tritt die Hemmung der Verjährung bereits mit der Einreichung ein.“*

Hiermit wären einerseits die Verbraucherschlichtungsstellen im Hinblick auf die Verjährungshemmung miterfasst, andererseits würde die Debatte über die vom Landesgesetzgeber anerkannten Gütestellen auf gesetzgeberischem Wege geklärt werden.

#### **4. Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen**

§ 26 VSBG-Entwurf behandelt die bei „einer Berufskammer“ eingerichteten Verbraucherschlichtungsstellen als behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, bei denen die Änderungen der Zuständigkeit ebenso der Beteiligung von Verbraucherverbänden bedürfen, wie die Verfahrensordnung und die Bestellung sowie die Abberufung eines Streitmittlers. Soweit dies auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß § 191 f BRAO zielt, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Allerdings ergeben sich sowohl aus dem vorgeschlagenen Text des § 26 VSBG-E als auch aus der Gesetzesbegründung (Blatt 42 und 69), Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelung auch auf die Regionalkammern und die dortigen Vermittler oder Vermittlungsabteilungen zielt. Die Vermittlung der Regionalkammern gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO ist Aufgabe des Vorstandes. Der Vorstand wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Beteiligung von Verbraucherverbänden an der Bestellung von Kammervermittlern ist mithin nicht möglich. Es besteht im Übrigen auch keine Notwendigkeit hierzu, da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwälte gemäß § 191f BRAO als Verbraucherschlichtungsstelle kraft Gesetzes zur Verfügung steht, in deren Beirat auch Vertreter der Verbraucherverbände entsandt werden (§ 191f Abs. 3 BRAO).

Es wäre mithin klarzustellen, dass die Vorstände der Rechtsanwaltskammern im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO nicht unter § 26 VSBG-E fallen.

#### **5. Hinweispflichten**

Die Hinweispflichten gemäß §§ 34 und 35 VSBG-E lassen Unternehmen, soweit sie nicht zur Teilnahme an Verbraucherschlichtungen verpflichtet sind, nur die Wahl zwischen einer generellen Ablehnung der Beteiligung an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle oder einer

---

<sup>2</sup> vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O., S. 29; Steike, Verjährungshemmung im freiwilligen Güteverfahren, Kammermitteilungen RAK München, 04/2014, S. 12,13.

generellen Teilnahme an solchen Verfahren. In der Praxis häufiger vorkommen wird jedoch der Fall, dass weder eine generelle Teilnahmezusage, noch eine generelle Ablehnung der Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle kundgetan werden soll, sondern sich das Unternehmen vorbehält, im Einzelfall differenziert zu entscheiden, ob eine Beteiligung an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgen soll oder nicht. Der Hinweis auf diese Möglichkeit muss auf der Homepage oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglich sein, insoweit sollte § 34 VSBG-E ergänzt werden.

Im Hinblick auf § 35 VSBG-E stellt sich die Frage, auf welche Verbraucherschlichtungsstelle ein Unternehmen hinweisen soll, wenn mehrere Verbraucherschlichtungsstellen zuständig sein könnten. Im Übrigen wird diese Regelung möglicherweise dazu führen, dass sich Unternehmen auf Verhandlungen mit dem Verbraucher überhaupt nicht einlassen, um dieser Informationspflicht zu entgehen.

Nachdem zumindest die Hinweise gemäß § 34 VSBG-E auf der Homepage des Unternehmers veröffentlicht werden müssen, wenn er eine Homepage unterhält, ist jetzt schon abzusehen, dass die Nichterfüllung dieser Hinweispflicht zu einer Vielzahl von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen führen wird.

Hierneben verpflichtet § 15 Abs. 1 Nr. 3 VSBG-E die Schlichtungsstelle, die Parteien darüber zu unterrichten, „dass das Ergebnis des Streitbelegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann“. Diese Verpflichtung gesetzlich festzuschreiben dürfte überflüssig sein, da der entsprechende Hinweis ohnehin erteilt wird und ein fehlender Hinweis zudem keine rechtliche Konsequenz hat.

## **6. Vermittlung**

Auf Seite 39 des Regierungsentwurfs wird die Vermittlung der Mediation zugeordnet (Unterstützung bei der Einigungssuche) und von der Schlichtung unterschieden (Vorschlag von Lösungen). Zwar hat dies keine Auswirkung auf den Gesetzestext; um Widersprüche zu anderen Gesetzen (z.B. § 73 Abs. 2, Nr. 2 und 3 BRAO – der Vermittler hat ein Vorschlagsrecht) zu vermeiden, sollte die Begründung des VSBG entweder die Nomenklatur der Begründung des Mediationsgesetzes übernehmen<sup>3</sup> oder zumindest die Zuordnung der Vermittlung zur Mediation („bzw. Vermittlung“) streichen und die Vermittlung der Schlichtung zuordnen.

## **7. Verfahrenssprache**

Die Verfahrenssprache, § 12 VSBG-E, sollte die Transaktionssprache verstärkt berücksichtigen. Gerade im grenzüberschreitenden Verkauf wird in der Regel nicht Deutsch, sondern Englisch die Transaktionssprache sein. Um die Dinge für den Verbraucher nicht unnötig zu verkomplizieren, wäre es hilfreich, auf diese Sprache neben Deutsch abzustellen. Eine Zustimmung des Unternehmers zum Wechsel der Verfahrenssprache erscheint an dieser Stelle eher hinderlich, um den Verbraucher bestmöglich zu schützen.

\* \* \*

---

<sup>3</sup> vgl. BT-Drucks. 17/5335, S. 10 – Mediation, Schlichtung, staatliches oder Schiedsgerichtsverfahren.